



**Gemeindeverband Öffentliche
Sicherheit Untere Emme**

Organisationsverordnung 2011

(mit Änderungen vom 27. Februar 2018)

Die in diesem Reglement verwendeten männlichen Bezeichnungen gelten auch für Frauen.

Inhaltsverzeichnis

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
2. VERBANDSRAT	3
2.1 AUFGABEN UND ORGANISATION IM ALLGEMEINEN	3
2.2 EINBERUFUNG UND VERFAHREN DER SITZUNGEN	4
3. RESSORTS	7
4. KOMMISSIONEN UND NEBENAMTLICHE FUNKTIONÄRE.....	8
5. GESCHÄFTSSTELLE	9
6. ZUSTÄNDIGKEITEN IM GESCHÄFTSVERKEHR	9
6.1 ALLGEMEINES	9
6.2 UNTERSCHRIFTSBERECHTIGUNG.....	10
6.3 EINGEHEN VON VERPFLICHTUNGEN.....	10
6.4 ANWEISUNG ZUR ZAHLUNG.....	10
6.5 ERLASS VON VERFÜGUNGEN	11
6.6 BERICHTSWESEN	11
7. SCHLUSSBESTIMMUNG	12
ANHANG I.....	13
ANHANG II.....	14
ANHANG III.....	15

1. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand	<p>Art. 1 ¹ Diese Organisationsverordnung regelt</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Gliederung des Gemeindeverbandes (Organigramm siehe Anhang II) <i>[Fassung vom 27. Februar 2018]</i>b) die Organisation des Verbandsrates;c) die Einladung und das Verfahren für die Verbandsratssitzungen;d) die Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr. <p>² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Organisationsreglements, anderer Reglemente sowie Vorschriften des kantonalen und eidgenössischen Rechts. Diese gelten, soweit im Gemeindeverband nichts anderes durch Reglement oder Verordnung geregelt ist.</p>
Zuständigkeiten Grundsatz	<p>– Art. 2 ¹ Wer für die Erfüllung einer Aufgabe zuständig ist, hat das Recht und die Pflicht, diese Zuständigkeit wahrzunehmen.</p> <p>² In der Sache nicht zuständige Stellen und Personen respektieren die Zuständigkeit anderer.</p> <p>³ Im Zweifels- oder Konfliktfall bestimmt die auftraggebende bzw. die übergeordnete Stelle über die Zuständigkeit.</p> <p>⁴ Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten sinngemäss auch für Stellvertretungen.</p>
Disziplinarrecht	<p>Art. 3 Die Mitglieder des Verbandsrats und der Kommissionen, die nebenamtlichen Funktionäre und das Personal der Geschäftsstelle unterstehen der Disziplinarregelung nach kantonalem Gemeindegesetz.</p>

2. Verbandsrat

2.1 Aufgaben und Organisation im Allgemeinen

Hauptaufgaben	<p>Art. 4 ¹ Der Verbandsrat sorgt dafür, dass die Aufgaben des Gemeindeverbandes dauernd und zuverlässig wahrgenommen werden.</p> <p>² Er stellt sicher, dass der Gemeindeverband und die Geschäftsstelle die gesetzten Ziele auf zweckmässige Art und Weise verfolgen.</p> <p>³ In seinem Zuständigkeitsbereich vertritt und repräsentiert er den Gemeindeverband nach aussen.</p>
---------------	---

Protokoll Abgeordnetenversammlung	Art. 5 Das Protokoll wird an der nächsten Abgeordnetenversammlung genehmigt. <i>[Fassung vom 27. Februar 2018]</i>
Kollegialbehörde	<p>Art. 6 Der Verbandsrat fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegialbehörde. Vorbehalten bleibt Artikel 7.</p> <p>² Ein Ratsmitglied, das eine andere als die durch den Verbandsrat beschlossene Haltung öffentlich vertreten will, orientiert den Rat darüber im Voraus.</p>
Einzelverfügungen	<p>Art. 7 ¹ Die Verbandsratsmitglieder, der Geschäftsführer können zur Abwehr eines unmittelbar drohenden Schadens oder zur Beseitigung von Störungen im Namen des Gemeindeverbandes Sofortmassnahmen anordnen oder treffen und Verfügungen erlassen, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub erduldet.</p> <p>² Über Einzelverfügungen wird der Verbandsrat spätestens an der nächsten Sitzung orientiert.</p>

2.2 Einberufung und Verfahren der Sitzungen

Allgemeines	<p>Art. 8 ¹ Im August beschliesst der Verbandsrat die Sitzungstermine für das Folgejahr. <i>[Fassung vom 27. Februar 2018]</i></p> <p>² Zusätzliche Sitzungen finden statt, sofern es die Geschäfte erfordern und kein Zirkularbeschluss nach Artikel 13 Gemeindeverordnung (BSG 170.111) möglich ist.</p> <p>³ Der Verbandsrat trifft sich soweit erforderlich zu ordentlichen Sitzungen und hält sich mit angemessenem Zeitaufwand ausserhalb der ordentlichen Sitzungen auf dem Laufenden.</p>
Einberufung	<p>Art. 9 ¹ Als Einberufung gilt die von der Geschäftsstelle zugestellte Traktandenliste.</p> <p>² Der Verbandsratspräsident oder zwei Verbandsratsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung innert drei Tagen verlangen.</p>
Bericht und Anträge	Art. 10 ¹ Die Ressortverantwortlichen und Kommissionen reichen Geschäfte, die durch den Verbandsrat an der nächstfolgenden Sitzung zu behandeln sind, bis spätestens am siebenten Tag vor der Sitzung bei der Geschäftsstelle ein.

² Die Berichte und Anträge müssen klar, knapp, vollständig und unterzeichnet sein. Anträge beinhalten die Ausgangslage und einen Beschlussentwurf.

³ Kommissionen legen ihren Anträgen die unveränderten Protokollauszüge bei.

Vorlagen für Verbandsgemeinden und Abgeordnetenversammlung

Art. 11 Für Anträge, die den Verbandsgemeinden oder der Abgeordnetenversammlung unterbreitet werden müssen, gilt ein Eingabetermin von mindestens zwei Monaten. *[Fassung vom 27. Februar 2018]*

Traktanden

Art. 12 ¹ Die Geschäfte werden vom Geschäftsführer traktandiert.

² Die Traktandenliste kann vom Verbandsrat zu Beginn der Sitzung geändert werden.

³ Unvorhergesehene, nicht auf die nächste Sitzung verschiebbare Geschäfte mit hoher Wichtigkeit und hohe Dringlichkeit können zur Behandlung als zusätzliches Geschäft zur Nachtraktandierung beantragt werden.

⁴ Ergänzungsbedürftige Berichte und Anträge dürfen erst traktandiert werden, nachdem sie vervollständigt worden sind.

Einladung

Art. 13 Die Einladung zur Sitzung erfolgt schriftlich direkt durch die Geschäftsstelle bis spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung unter Angabe von Ort, Zeit und Traktanden.

Akten

Art. 14 ¹ Akten zu den Geschäften erhalten die Ratsmitglieder als Kopie zugestellt.

² Die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle erhalten dieselben Akten wie der Verbandsrat.

³ Besonders schützenswerte Akten werden an der Sitzung zur Einsicht unterbreitet.

⁴ Die Ratsmitglieder und das Verbandspersonal sorgen dafür, dass unbefugte Dritte keine Einsicht erhalten.

Teilnahme

Art. 15 ¹ Die Mitglieder des Verbandsrats sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet, sofern dies nicht aus gesundheitlichen oder andern wichtigen Gründen unzumutbar erscheint.

² Verhinderte teilen dem Präsidenten oder der Geschäftsstelle ihre Abwesenheit unter Angabe des Grundes rechtzeitig mit.

Öffentlichkeit und Beizug
Dritter

Art. 16 ¹ Die Sitzungen des Verbandsrats, dessen Traktandenliste, Geschäftsakten und Protokolle sind nicht öffentlich.

² Drittpersonen können bei dringlichem Bedarf bezüglich Fachkompetenz zur Teilnahme an Sitzungen eingeladen werden.

³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Bekanntmachung von Beschlüssen und die Information der Öffentlichkeit.

Leitung der Sitzung

Art. 17 Der Verbandsratspräsident leitet die Sitzungen. Er sorgt für die Befolgung der Prioritätenregelung und einen spezifischen Ablauf der Verhandlungen.

Beschlussfähigkeit

Art. 18 Der Verbandsrat kann beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Abstimmungen und
Wahlen

Art. 19 ¹ Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Ratsmitglied geheime Stimmabgabe verlangt.

² Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Der Präsident stimmt mit und gibt im Fall der Stimmengleichheit den Stichentscheid.

³ Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr und bei Stimmengleichheit das Los.

Protokoll

Art. 20 ¹ Der Geschäftsführer führt ein Beschlussprotokoll, bei Bedarf ein erweitertes Beschlussprotokoll, und unterbreitet dieses zur Genehmigung an der nächsten Sitzung.

² Die mit dem Vollzug der Beschlüsse Beauftragten handeln bereits, bevor das Protokoll genehmigt ist und sorgen für die Korrekturen, wenn sich bei der Protokollgenehmigung wesentliche Änderungen ergeben sollten.

³ Das Protokoll ist nicht öffentlich.

⁴ Die Ratsmitglieder und das Verbandspersonal sorgen dafür, dass Unbefugte keine Einsicht in die Protokolle erhalten. Die Ratsmitglieder vernichten Protokolle, wenn sie aus dem Verbandsrat ausscheiden.

Bekanntmachung von Beschlüssen

Art. 21 ¹ Der Verbandsrat macht seine Beschlüsse in der Regel durch Protokollauszüge bekannt. Der Geschäftsführer legt die Adressaten fest und bescheinigt mit seiner Unterschrift die Richtigkeit der Auszüge.

² Der Geschäftsführer orientiert die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle über die Beschlüsse mündlich und durch Abgabe des Protokolls.

Information der Öffentlichkeit

Art. 22 ¹ Der Verbandsrat bestimmt, wie die Öffentlichkeit und namentlich die Medien über behandelte Geschäfte und Beschlüsse zu informieren sind.

² Bestimmt er nichts anderes, besorgt der Verbandsrats-Präsident die Information an die Medien und gibt dabei die zuständigen Auskunftspersonen bekannt.

3. Ressorts

Allgemeines

Art. 23 ¹ Jedes Verbandsratsmitglied steht einem besonderen Verantwortungsbereich (Ressort) vor.

² Die Vorsteher vertreten die Geschäfte ihres Ressorts im Verbandsrat, ebenso in der Regel an der Abgeordnetenversammlung, in weiteren Verbandsorganen sowie gegenüber Dritten.

³ Die Vorsteher übergeben die Geschäfte und eine Pendenzenliste aus ihren Ressorts beim Ausscheiden aus dem Verbandsrat ihren Nachfolgern.

Ressorts

Art. 24 ¹ Es bestehen folgende Ressorts:

- a) Präsidiales
- b) Feuerwehr
- c) Regionales Führungsorgan
- d) Zivilschutz

² Der Verbandsrat ist befugt, die Ressorteinteilung mit einfachem Beschluss zu ändern.

Zuweisung

Art. 25 ¹ Der Verbandsratspräsident steht von Amtes wegen dem Ressort Präsidiales vor.

² Der Verbandsrat weist die übrigen Ressorts zu Beginn der Amtsdauer zu. Er berücksichtigt dabei die Eignung und Neigung der Ratsmitglieder sowie die Reihenfolge nach Dienstalter.

³ Der Verbandsrat regelt die Stellvertretung und gibt der Öffentlichkeit den Beschluss über die Zuteilung und Stellvertretung bekannt.

Ressortaufgaben **Art. 26** Die Aufgabenbereiche der einzelnen Ressorts ergeben sich aus Anhang I.

Administration **Art. 27** Die Geschäftsstelle übernimmt administrative Arbeiten für jedes Ressort.

4. Kommissionen und nebenamtliche Funktionäre

Ständige Kommissionen **Art. 28** ¹ Der Verbandsrat kann in seinem Zuständigkeitsbereich ständige Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis einsetzen.

² *[Aufgehoben am 27. Februar 2018]*

Nichtständige Kommissionen **Art. 29** ¹ Der Verbandsrat kann zur Behandlung von einzelnen Geschäften aus seinem Zuständigkeitsbereich nicht ständige Kommissionen einsetzen.

² Er bestimmt mittels einfachem Beschluss die Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Zusammensetzung.

Konstituierung **Art. 30** ¹ Die Kommissionen konstituieren sich selbst. Der Verbandsrat kann den Vorsitz bestimmen.

² Sie können an einzelne Mitglieder oder das Sekretariat besondere Verantwortungsbereiche übertragen.

Sekretariat/Protokoll **Art. 31** ¹ Die Kommissionen besorgen ihre Protokollführung selbst.

² Abweichende Bestimmungen oder Einsetzungsbeschlüsse bleiben vorbehalten.

Information **Art. 32** Die Kommissionen stellen dem Ressortvorsteher zu Händen des Geschäftsführers ihre Sitzungsprotokolle zu.

Verfahren **Art. 33** Die Sitzungsorganisation und Beschlussfassung richtet sich sinngemäss nach den für den Verbandsrat geltenden Bestimmungen.

5. Geschäftsstelle

Aufgaben

Art. 34 ¹ Die Verantwortung für die Geschäftsstelle trägt der Geschäftsführer.

² Aufgaben der Geschäftsstelle: *[Fassung vom 27. Februar 2018]*

1. Führung der nachstehenden Sekretariate
 - a) Abgeordnetenversammlung
 - b) Verbandsrat
 - c) Feuerwehr Untere Emme
 - d) Regionales Führungsorgan Untere Emme
 - e) nichtständige Kommissionen / Arbeitsgruppen im Auftrag des Verbandsrates
2. Beratung der Mitglieder / Organisationen gemäss Auflistung in Absatz 1.
3. Weitere administrative Aufgaben im Auftrag des Verbandsrates.
4. Rechnungsführung.

Aufsicht

Art. 35 ¹ Die Geschäftsstelle untersteht der Aufsicht des Verbandsrats.

6. Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr

6.1 Allgemeines

Zuständigkeitsbereiche

Art. 36 ¹ Im Geschäftsverkehr wird für die Bestimmung der Zuständigkeiten nach folgenden Bereichen unterschieden:

- a) Unterschriftsberechtigung
- b) Eingehen von Verpflichtungen
- c) Anweisung zur Zahlung
- d) Erlass von Verfügungen
- e) Berichtswesen

² Im Übrigen richten sich die Zuständigkeiten nach den Beschlüssen des Verbandsrates.

6.2 Unterschriftsberechtigung

Grundsatz	Art. 37 Wer in der Sache zuständig ist, unterschreibt für den Verband.
Verbandsrat und Kommissionen	Art. 38 Der Verbandsrat und die Kommissionen führen Kollektivunterschrift zu zweien.

6.3 Eingehen von Verpflichtungen

Verfügung über Kredite	Art. 39 ¹ Der Verbandsrat bestimmt durch einfachen Beschluss, wer über beschlossene Verpflichtungs- und Budgetkredite verfügt. <i>[Fassung vom 27. Februar 2018]</i> ² Grundsätzlich verfügen die Budgetverantwortlichen über die Budgetkredite. <i>[Fassung vom 27. Februar 2018]</i> ³ Der Verbandsrat legt fest, wer über die bewilligten Budgetkredite verfügen darf und wer für die einzelnen Konten die Budgetverantwortung trägt. <i>[Fassung vom 27. Februar 2018]</i>
Zuständigkeitsbereiche	Art. 40 Wer über bewilligte Kredite verfügt, a) erfasst fortlaufend die eingegangenen Verpflichtungen, b) stellt sie den beschlossenen Krediten gegenüber und c) informiert den Verbandsrat unverzüglich über drohende Kreditüberschreitungen.

6.4 Anweisung zur Zahlung

Grundsatz	Art. 41 Eingehende Rechnungen sind so zu visieren, zu kontieren und zur Zahlung anzuweisen, dass sie rechtzeitig beglichen werden können.
Visum eingehender Rechnungen	Art. 42 ¹ Die Stelle, welche die entsprechende Verpflichtung eingegangen ist, visiert die Rechnungen und leitet sie weiter an die budgetverantwortliche Person. ² Wer eine Rechnung visiert, prüft, a) ob der auf dem Beleg dargestellte Sachverhalt mit der Wirklichkeit übereinstimmt, b) ob die Leistung mit der Bestellung übereinstimmt, c) die rechnerische Richtigkeit.

Anweisung **Art. 43** ¹ Die Budgetverantwortlichen weisen Rechnungen zur Zahlung an, sofern
a) die Belege visiert, recht- und ordnungsmässig sind,
b) der Kredit vorhanden ist.

Visum **Art. 44** Die Geschäftsstelle begleicht visierte und zur Zahlung angewiesene Rechnungen gemäss den einschlägigen Konditionen.

6.5 Erlass von Verfügungen

Verfügungsbefugnis **Art. 45** ¹ Der Verbandsrat und das zur Vertretung des Verbandes befugte Personal können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten im Namen des Verbandes hoheitlich handeln und namentlich Verfügungen erlassen.

² Vorbehalten bleiben Verfügungsbefugnisse anderer Verbandsorgane aufgrund besonderer Bestimmungen.

6.6 Berichtswesen

Periodische Berichterstattung **Art. 46** An Verbandsratssitzungen und an Abgeordnetenversammlungen informieren die Ressortvorsteher adressatengerecht über wesentliche Punkte laufender Geschäfte in ihrem Ressort.

Besondere Vorkommnisse **Art. 47** Wer Vorkommnisse von grosser politischer oder finanzieller Bedeutung, von öffentlichem Interesse oder von grosser Tragweite für einzelne Personen wahrnimmt, orientiert unverzüglich die vorgesetzte Stelle.

7. Schlussbestimmung

Inkrafttreten

Art. 48 Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2011 in Kraft.

Diese «Organisationsverordnung 2011» wurde durch den Verbandsrat am 9. Dezember 2010 erlassen.

Verbandsrat
Gemeindeverband Öffentliche
Sicherheit Untere Emme:

sig. B. Linder

sig. W. Wenger

Beat Linder
Präsident

Walter Wenger
Geschäftsführer

Bescheinigung

Die Teilrevision vom 27. Februar 2018 lag vom 17. August 2018 bis 17. September 2018 bei der Gemeindeverwaltung öffentlich auf. Auflage und Inkraftsetzung wurden im amtlichen Anzeiger vom 16. August 2018 publiziert. Es wurden keine Beschwerden erhoben.

Bätterkinden, 20. September 2018

sig. J. Kläy

J. Kläy, Geschäftsführerin

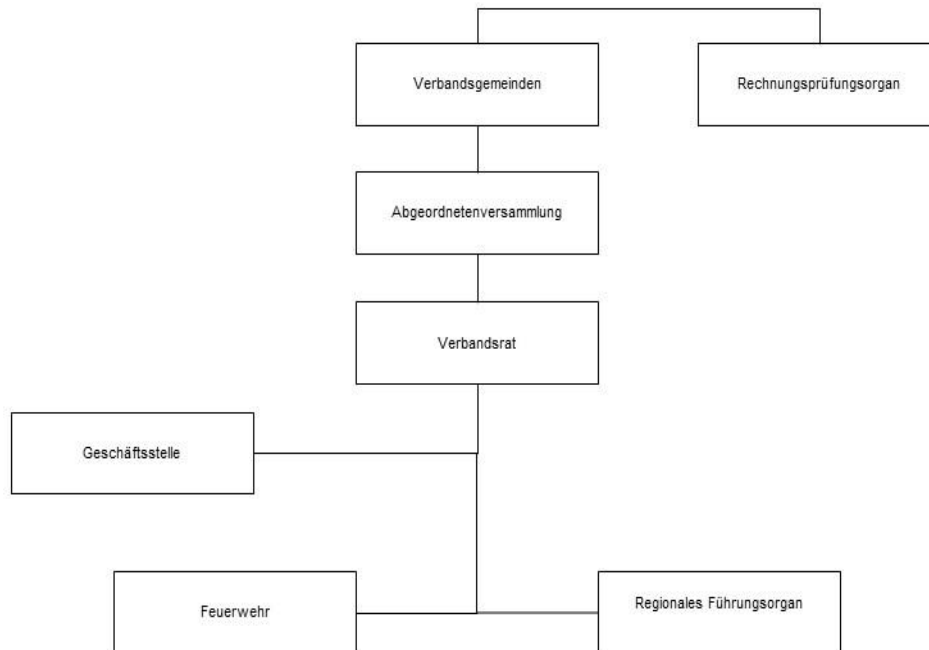
Anhang I

Aufgabenbereiche der einzelnen Ressorts

Ressort	Aufgabenbereiche
Präsidiales	<ul style="list-style-type: none">- Leitung und Koordination der Verbandsratsarbeit- Vorbereitung und Leitung Abgeordnetenversammlung- Repräsentation des Gemeindeverbandes- Zusammenarbeit mit den Verbandsgemeinden- Vorbereitung strategischer Entscheide
Feuerwehr	<ul style="list-style-type: none">- Mitarbeit im Feuerwehrstab- Teilnahme an den Rapporten- Vertretung der Geschäfte der Feuerwehr im Verbandsrat
Reg. Führungsorgan	<ul style="list-style-type: none">- Mitarbeit im Regionalen Führungsorgan (RFO)- Teilnahme an den Rapporten des RFO- Vertretung der Geschäfte des RFO im Verbandsrat
Zivilschutz	<ul style="list-style-type: none">- Verbindungsorgan zur ZSO <i>KirchbergPlus</i>

Anhang II *[Fassung vom 27. Februar 2018]*

Organigramm



Anhang III *[Fassung vom 27. Februar 2018]*

Leistungsauftrag für die Feuerwehr Untere Emme

1. Zuständigkeitsbereich

Der Zuständigkeitsbereich der Feuerwehr Untere Emme erstreckt sich auf die Anschlussgemeinden des Gemeindeverbandes Öffentliche Sicherheit Untere Emme.

2. Grundlagen

Die Tätigkeit der Feuerwehr Untere Emme basiert auf folgenden Grundlagen:

- Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz vom 20. Januar 1994 (FFG; BSG 871.11)
- Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung vom 11. Mai 1994 (FVV; BSG 871.111)
- Feuerwehrweisungen vom 1. Januar 2018 (FWW) der Gebäudeversicherung Bern
- Feuerwehrreglement Gemeindeverband Öffentliche Sicherheit Untere Emme
- Feuerwehrreglemente der Gemeinden Bätterkinden, Utzenstorf, Wiler und Zielesbach

3. Auftrag der Feuerwehr Untere Emme

Die Feuerwehr bekämpft Feuer, Elementar- und andere Schadenereignisse, wie Öl-, Gas- und Chemieunfälle in den Gemeinden gemäss Art. 13 FFG. Dies bezieht sich auf den Einsatz in den Verbandsgemeinden.

Sie informiert über Einsätze und andere Tätigkeiten aktuell im Internet. Vorbehalten bleiben die Informationstätigkeit der Strafverfolgungsbehörden und der Persönlichkeitsschutz aller beteiligten Personen.

Sie stellt die Ausbildung und den Einsatz der Mitglieder der Feuerwehr Untere Emme sicher und registriert die An- und Abwesenheiten als Grundlage für das Entschädigungs- und Bussenwesen.

In Zusammenarbeit mit dem Verbandsrat stellt sie den Mindestbestand gemäss Vorgabe der Gebäudeversicherung des Kantons Bern sicher.

Die Alarmierung der Bevölkerung erfüllt sie gemäss Alarmierungskonzeptes des Gemeindeverbandes Öffentliche Sicherheit Untere Emme.

Sie ist verantwortlich für die dauernde Einsatzbereitschaft von Fahrzeugen und Material. Allfällige Reparaturarbeiten oder Ersatzanschaffungen werden nach Möglichkeit frühzeitig geplant.

Im Auftrag des Gemeindeverbandes Öffentliche Sicherheit Untere Emme kann sie weitere Aufgaben erfüllen, sofern die personellen, fachlichen und materiellen Ressourcen dafür vorhanden sind.

Erstellen das Budget des Folgejahres zuhanden der Geschäftsstelle innerhalb der vorgegebenen Frist; in der Regel bis 30. Juni des laufenden Rechnungsjahres.

Stellt die frühzeitige Termin- und Ausbildungsplanung für das Folgejahr sicher.

Die Zuständigkeiten und die Aufgabenbereiche werden in Pflichtenheften geregelt.

Die Feuerwehr Untere Emme informiert die zuständige Stelle des Gemeindeverbandes Öffentliche Sicherheit Untere Emme situativ über wichtige Ereignisse.

Die Zusammenarbeit mit anderen Feuerwehrorganisationen, der Gebäudeversicherung des Kantons Bern, der Kantonspolizei, mit dem Regierungsstatthalteramt, dem Regionalen Führungsorgan Untere Emme, den Gemeindebehörden sowie je nach Bedarf mit weiteren Organisationen wird gefördert.

4. Geschäftsstelle

Das Sekretariat der Feuerwehr Untere Emme wird durch die von den Anschlussgemeinden festgelegte Geschäftsstelle besorgt.

Leistungsauftrag für das Regionale Führungsorgan Untere Emme

5. Zuständigkeitsbereich

Der Zuständigkeitsbereich des Regionalen Führungsorgans (RFO) erstreckt sich auf die Anschlussgemeinden des Gemeindeverbandes Öffentliche Sicherheit Untere Emme.

6. Grundlagen

Die Tätigkeit des RFO basiert auf folgenden Grundlagen:

- Bundesgesetz vom 4. Oktober 2002 über den Bevölkerungsschutz und Zivilschutz (Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz; BZG; SR 520.1)
- Verordnung vom 27. Oktober 2004 über den Zivilschutz (Zivilschutzverordnung; ZSV; SR 520.11)
- Kantonales Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz vom 24. Juni 2004 (KBZG; BSG 521.1)
- Kantonale Verordnung vom 27. Oktober 2004 über den Bevölkerungsschutz (Kantonale Bevölkerungsschutzverordnung; BeV; BSG 521.10)
- Organisationsreglement des Gemeindeverbandes Öffentliche Sicherheit Untere Emme vom 9. Dezember 2010
- Die Gefahrenanalyse und Risikobeurteilungen in den angeschlossenen Gemeinden
- Leitfaden zur Krisenkommunikation

7. Auftrag des Regionalen Führungsorgans

a) Vorbereitung

Das RFO in seinem Zuständigkeitsbereich

- schafft im Hinblick auf ausserordentliche Lagen die personellen, materiellen, organisatorischen und planerischen Voraussetzungen für die Führung, die Führungsunterstützung und den zeitverzugslosen, effizienten Einsatz der Mittel;
- ist zuständig für die Gefahrenbeurteilung, die Fachdienstkonzepte und die spezifischen Einsatzplanungen;
- trifft Vorkehrungen für den Schutz der Bevölkerung, von Tieren und Sachwerten und veranlasst die nötigen Vorsorgemassnahmen;
- stellt die Grundausbildung der Angehörigen des RFO sowie deren fachbezogene Ausbildung bezogen auf das Gefahrenpotential sicher;
- regelt die Aufgabenbereiche seiner Angehörigen in einem Pflichtenheft;
- überprüft periodisch die Vorbereitungsmaßnahmen.

b) Einsatz

Das RFO in seinem Zuständigkeitsbereich

- stellt die Führung im rückwärtigen Raum sicher und analysiert die Lage;
- erarbeitet die Entscheidungsgrundlagen für die Exekutive und stellt den Vollzug der Gemeinderatsbeschlüsse sicher;
- trifft Massnahmen für die rasche Information der Bevölkerung und arbeitet zu diesem Zweck mit den Gemeindebehörden, der Kantonspolizei, dem Regierungsstatthalter und allenfalls mit anderen Organisationen zusammen;
- koordiniert die Massnahmen und den Mitteleinsatz mit der Einsatzleitung Front und beantragt zusätzliche Ressourcen;
- stellt die Verbindung zu benachbarten und übergeordneten Führungsorganen sicher;
- sorgt für die rasche Wiederherstellung einer minimalen Infrastruktur;
- veranlasst Massnahmen für die Wiederherstellung geordneter Verhältnisse.

8. **Zuständigkeiten und Kompetenzen**

Das RFO

- verfügt über die Aufgebotskompetenz von Zivilschutz, Feuerwehr und weiterer Mittel der Gemeinden (z.B. Verwaltung, Werkhof, etc.) in seinem Zuständigkeitsbereich;
- ernennt einen Gesamteinsatzleiter;
- setzt die Mittel der vom Ereignis betroffenen Gemeinden ein und unterstellt sie zu diesem Zweck dem Gesamteinsatzleiter;
- stellt in Zusammenarbeit mit dem Verbandsrat den Mindestbestand des Stabes sicher.
- ist zuständig für die Anforderung der notwendigen Mittel privater Unternehmungen;
- ist zuständig für die Anforderung subsidiärer Hilfe beim Regierungsstatthalter.

Einsatzfinanzierung

- Das zuständige Organ der vom Ereignis betroffenen Gemeinde entscheidet über die Freigabe von finanziellen Mitteln für die Durchführung der erforderlichen Massnahmen bei besonderen und ausserordentlichen Lagen im Gebiet des RFO.
- Im Einsatzfall verfügt das RFO über eine Finanzkompetenz von CHF 50'000.00, um erste erforderliche Schritte einzuleiten.

9. **Geschäftsstelle**

Das Sekretariat des RFO wird durch die von den Anschlussgemeinden festgelegte Geschäftsstelle besorgt.